

Microsoft-Enterprise Services – Arbeitsauftrag

Dieser Arbeitsauftrag besteht aus den nachfolgenden Bestimmungen und den Bestimmungen des Microsoft Service-Rahmenvertrag vom [REDACTED] und dem zwischen Microsoft Deutschland GmbH und Dataport geschlossenen Rahmen-Arbeitsauftrag [REDACTED] mit der Laufzeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] (der „Vertrag“), sowie jeglichen Anlagen oder Anhängen, auf die dieser Arbeitsauftrag Bezug nimmt, wobei alle vorgenannten Elemente hiermit durch diese Bezugnahme Bestandteil dieses Arbeitsauftrages werden.

Durch ihre nachfolgende Unterschrift erkennen die Parteien an und erklären sich damit einverstanden, an die Bestimmungen dieses Arbeitsauftrages, des Vertrages und an alle weiteren darin durch Bezugnahme eingeschlossenen Bestimmungen gebunden zu sein. Dieser Arbeitsauftrag wird an dem Datum wirksam, an dem Microsoft diesen Auftrag unterzeichnet. Die Bestimmungen dieses Arbeitsauftrages gelten ungeachtet jeglicher Bestimmungen, die in Bestellungen enthalten sind. Alle Services werden als Beratungsleistungen im Sinne von §§ 511 ff. BGB erbracht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Kunde	Microsoft-Gesellschaft
Name des Kunden (bitte in Druckbuchstaben)	Name
Einzelbehörde Hamburg	Microsoft Deutschland GmbH

1. Consulting Services und Gebühren: Beratungsleistungen

1.1. Laufzeit.

Die Consulting Services beginnen am [REDACTED] oder an dem Datum, an dem wir mit der Bereitstellung der Services beginnen, wobei das frühere Datum maßgeblich ist („Startdatum der Consulting Services“), und enden am [REDACTED] oder an dem Datum, an dem wir die Services abschließen, wobei das spätere Datum maßgeblich ist („Ablaufdatum der Consulting Services“).

1.2. Beschreibung der Services.

Alle in Bezug auf Consulting Services gemachten Datumsangaben sind lediglich Schätzungen. Wir werden Sie im Rahmen dieses Auftrages mit den folgenden Services im Bereich FHH Portal unterstützen:

- Gestaltung der für die Informationsarchitektur relevanten Aspekte
- Qualitätssicherung der entwickelten Lösungen
- Unterstützung und Qualitätssicherung im Anschluss an die Migration
- Behebung der nach der Produktionsaufnahme auftretenden Fehler

1.3. Consulting Services Gebühren.

Sie müssen die folgenden Stundenpreise und alle angemessenen Reisekosten und Spesen (sofern vorhanden) zahlen. Angegebene Gesamtgebühren stellen nur eine Schätzung dar. Sie sind zur Zahlung aller Gebühren verpflichtet, die im Zusammenhang mit diesen Consulting Services im Rahmen dieses Arbeitsauftrages anfallen. Die Gebühren enthalten keine Gebühren für Produkte. Sofern in der Rechnung nichts anderes angegeben ist, müssen Sie uns innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum unserer Rechnung bezahlen.

Servicegebühren				
Art der Leistung				
Funktion	Stundensatz	Anzahl	Zwischensumme	Gesamt
Microsoft Consulting [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	
Sonstige Gebühren				
Gesamt				
Geschätzte Gebühren gesamt (ohne Steuern)				Euro 71.100,00

Die dargestellte Stundenverteilung stellt eine beispielhafte Modellrechnung auf Basis der Annahmen bei der Vertragserstellung dar. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht. Änderungen in der

Stundenverteilung können nach vorheriger schriftlicher Mitteilung (auch per Email) durch Microsoft erfolgen, sofern die geschätzte Gesamtvergütung nicht überschritten wird. Die Änderung wird wirksam, sofern nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen ein Widerspruch erfolgt.

Rechnungen werden monatlich gestellt.

2. Nutzung, Eigentum, Rechte und Beschränkungen.

2.1. Produkte.

„Produkt“ bezeichnet sämtliche in der Produktliste (die von Microsoft von Zeit zu Zeit im World Wide Web unter <http://www.microsoft.com/licensing/contracts> oder auf einer von Microsoft zu benennenden Folgeseite veröffentlicht wird) aufgeführten Produkte wie z. B. sämtliche Software, Onlinedienste oder andere Web-basierte Services, einschließlich Pre-Release- und Beta-Versionen.

Alle Produkte und zugehörigen Lösungen, die im Rahmen dieses Arbeitsauftrages bereitgestellt werden, werden gemäß den Bestimmungen des Lizenzvertrages lizenziert, der im Lieferumfang des entsprechenden Produktes enthalten ist oder anderweitig auf das entsprechende Produkt anwendbar ist. Der Kunde ist für die Zahlung aller mit Produkten verbundenen Lizenzgebühren verantwortlich.

2.2. Fixes

„Fixes“ sind Produktfixes, Änderungen, Erweiterungen oder Bearbeitungen davon, die Microsoft entweder allgemein herausgibt (wie z. B. Service Packs) oder die Microsoft dem Kunden bei der Erbringung der Services (alle Support-, Planungs-, Consulting- und sonstigen professionellen Services oder Ratschläge, einschließlich aller daraus entstandenen, dem Kunden bereitgestellten Arbeitsergebnisse im Rahmen dieses Vertrages. „Services“ umfassen keine Onlinedienste) für ein bestimmtes Problem bereitstellt.

Fixes werden gemäß den Lizenzbestimmungen für die Produkte lizenziert, auf die sich diese Fixes beziehen. Falls die Fixes nicht für ein bestimmtes Produkt zur Verfügung gestellt werden, gelten die von Microsoft mit den Fixes bereitgestellten Nutzungsbestimmungen, und falls keine Nutzungsbestimmungen bereitgestellt werden, wird dem Kunden eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, kostenlose Lizenz zur Nutzung und Vervielfältigung der Fixes ausschließlich zu seiner internen Verwendung gewährt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Fixes zu ändern, ihre Dateinamen zu ändern oder sie mit Computercode zu kombinieren, der nicht von Microsoft stammt.

2.3. Vorbestehende Werke.

„Vorbestehende Werke“ sind sämtlicher Computercode oder sämtliche nicht codebasierten schriftlichen Materialien, die von den Parteien oder ihren Verbundenen Unternehmen unabhängig von diesem Vertrag entwickelt oder auf andere Weise erlangt wurden.

Sämtliche Rechte an Vorbestehenden Werken verbleiben allein bei derjenigen Partei, die die Vorbestehenden Werke jeweils bereitstellt. Für die Dauer der zu erbringenden Services erteilen die Parteien einander (und, falls erforderlich, auch den Vertragspartnern von Microsoft) eine zeitlich beschränkte, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Bearbeitung der der anderen Partei zur Verfügung gestellten vorbestehenden Werke, jedoch ausschließlich zu dem Zwecke, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Services zu erfüllen.

Nach vollständiger Bezahlung gewährt Microsoft dem Kunden eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, kostenlose Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Bearbeitung (soweit einschlägig) der Vorbestehenden Werke von Microsoft, die als Teil der Arbeitsergebnisse bereitgestellt werden, jedoch lediglich in der Form, wie sie dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, und ausschließlich zu seinen internen Geschäftszwecken. „Arbeitsergebnisse“ sind jegliche Computercodes oder Materialien (mit Ausnahme von Produkten oder Fixes), die Microsoft dem Kunden bei Abschluss der Services von Microsoft überlässt.

Die Lizenz an den Vorbestehenden Werken von Microsoft ist bedingt durch die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch den Kunden.

2.4. Entwicklungen.

„Entwicklungen“ sind jeglicher Computercode oder sämtliche nicht codebasierten schriftlichen Materialien (mit Ausnahme von Produkten, Fixes, Mustercode oder Vorbestehenden Werken), der bzw. die von Microsoft oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt wurde bzw. wurden und dem Kunden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages überlassen wird bzw. werden.

- 2.4.1. Nach vollständiger Bezahlung gewährt Microsoft dem Kunden das Gemeinsame Eigentum an Entwicklungen. „Gemeinsames Eigentum“ bedeutet, dass jede Partei das Recht hat, unabhängig von der anderen Partei alle Eigentumsrechte auszuüben, die gegenwärtig bekannt oder nachfolgend geschaffen oder anerkannt werden, einschließlich unter anderem der Rechte zur Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung und zum Vertrieb der Entwicklungen für jegliche Zwecke, ohne dass es einer weiteren Autorisierung zur Ausübung dieser Rechte oder einer Verpflichtung zur Rechnungslegung oder Zahlung von Lizenzgebühren bedarf.
- 2.4.2. Ungeachtet des vorherigen Absatzes gilt Folgendes, wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrages oder aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts das Recht von Österreich, der Tschechischen Republik, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Indien, Polen, der Schweiz oder der Ukraine auf Services Anwendung findet:
 - a. Sämtliche Rechte an Entwicklungen sind Eigentum von Microsoft, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Absatzes.
 - b. Nach vollständiger Bezahlung gewährt Microsoft dem Kunden eine nicht ausschließliche Lizenz an den Entwicklungen.
 - c. Der Kunde und Microsoft sind berechtigt, die Entwicklungen ohne Rechnungslegung oder Zahlung einer Lizenzgebühr auf alle (auch alle zukünftigen) Nutzungsarten zu verwenden, zu vervielfältigen und zu ändern.
- 2.4.3. Jede Partei ist die alleinige Eigentümerin der Bearbeitungen, die sie auf Basis der Entwicklungen vornimmt. Der Kunde darf seine Rechte an Entwicklungen ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke wahrnehmen und nicht anderweitig vertreiben.

2.5. Rechte von Verbundenen Unternehmen.

„Verbundenes Unternehmen“ ist jede juristische Person, die einer Partei gehört (Tochtergesellschaft), der eine Partei gehört (Muttergesellschaft) oder die dem gleichen Eigentümer gehört wie eine Partei (Schwestergesellschaft). „Gehören“ bedeutet im Sinne dieser Definition die Kontrolle über mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen.

Der Kunde kann seinen Verbundenen Unternehmen Unterlizenzen an den in diesem Abschnitt enthaltenen Rechten in Bezug auf Arbeitsergebnisse erteilen; jede Unterlizenzierung dieser Rechte durch die Verbundenen Unternehmen des Kunden ist hingegen unzulässig, und die Nutzung durch die Verbundenen Unternehmen des Kunden muss mit den in diesem Vertrag enthaltenen Lizenzbestimmungen übereinstimmen.

2.6. Nicht von Microsoft stammende Software oder Technologie.

- 2.6.1. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für nicht von Microsoft stammende Software oder Technologie, die er installiert oder mit den Produkten, Fixes oder Arbeitsergebnissen verwendet. Microsoft ist keine Vertragspartei der Bestimmungen, die die Verwendung von nicht von Microsoft stammender Software oder Technologie durch den Kunden regeln, und nicht an diese Bestimmungen gebunden.
- 2.6.2. Wenn der Kunde nicht von Microsoft stammende Software oder Technologie installiert oder mit den Produkten, Fixes oder Arbeitsergebnissen verwendet, leitet und steuert

er die Installation dieser Software oder Technologie auf den und deren Verwendung in den Produkten, Fixes und Arbeitsergebnissen durch seine Handlungen. Außerhalb ihrer Beziehung zum Kunden wird Microsoft diese nicht von Microsoft stammende Software oder Technologie weder ausführen noch Kopien davon anfertigen.

2.6.3. Wenn der Kunde nicht von Microsoft stammende Software oder Technologie installiert oder mit den Produkten, Fixes oder Arbeitsergebnissen verwendet, darf dies nicht in einer Weise erfolgen, die das geistige Eigentum oder Technologie von Microsoft Verpflichtungen unterwerfen würde, die über die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen hinausgehen.

2.7. Mustercode.

„Mustercode“ ist jeglicher von uns zu Veranschaulichungszwecken bereitgestellter Softwarecode.

Wir gewähren Ihnen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes, lizenzgebührenfreies Recht, den Mustercode intern zu verwenden, zu ändern, zu vervielfältigen und zu vertreiben, jedoch nur für Ihre internen Geschäftszwecke und nicht an nicht verbundene Dritte.

2.8. Nutzungsbeschränkungen.

Der Kunde ist nicht berechtigt:

- Produkte, Fixes oder Arbeitsergebnisse zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu decompilieren oder zu disassemblieren, außer insoweit dies durch das anwendbare Recht ungeachtet dieser Einschränkung ausdrücklich gestattet ist, oder
- Produkte, Fixes oder Arbeitsergebnisse zu vertreiben, unterzulizenzieren, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder zu hosten, außer wie in einem schriftlichen Vertrag gestattet.

2.9. Vorbehalt von Rechten.

Alle hierin nicht ausdrücklich gewährten Rechte bleiben Microsoft vorbehalten.

3. Haftungsbeschränkung

Die im Vertrag oder einer Zusatzvereinbarung zum Vertrag vorgesehenen Haftungsklauseln gelten im Rahmen dieses Arbeitsauftrags mit der Maßgabe, dass wir in Fällen von leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung solcher Vertragspflichten haften, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Arbeitsauftrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. "Kardinalpflichten"). In diesen Fällen ist die Haftung von Microsoft auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. In allen anderen Fällen haftet Microsoft nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In allen sonstigen Fällen leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung ausgeschlossen.

Diese Regelung geht einer entgegenstehenden Regelung in den Rahmenverträgen oder einer Zusatzvereinbarung vor.

4. Anlagen

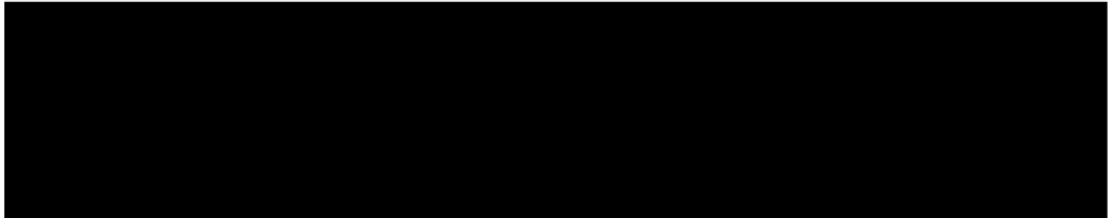
Die folgenden Dokumente werden bei Unterzeichnung dieses Arbeitsauftrages als Anlage beigefügt:

n/a



5. Kontaktperson bei Microsoft

Ihre Kontaktperson für Fragen und Benachrichtigungen zu diesem Arbeitsauftrag.



Vertragsanpassung des Microsoft- Enterprise Services – Arbeitsauftrag

Zwischen

FHH

Und

Microsoft Deutschland GmbH

Sachverhalt:

Der oben genannte Vertrag ist am [REDACTED] durch den Auftraggeber unterzeichnet worden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG in der Fassung vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. Nr. 29) fällt der zwischen Ihnen und der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde, geschlossenen Vertrag unter die Veröffentlichungspflicht des Hamburger Transparenzgesetzes.

Nachträglich muss zum oben genannten Vertrag noch eine zusätzliche Vereinbarungen /Klausel aufgenommen bzw. getroffen werden.

Zusätzliche Klausel:

1. Vertraulichkeitsregelung:
Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG)dem nicht entgegenstehen.
2. Der Vertrag soll entsprechend der Regelungen im Informationsregister veröffentlicht werden.
3. Rücktrittsregelung :
Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.
- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

Zudem bitte ich Sie, die im Vertragswerk aus Ihrer Sicht begründete Ausnahmen nach §§ 4 bis 7 HmbTG (insb. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zu benennen und das Geheimhaltungsinteresse darzulegen. Dieses ist die Grundlage für die Schwärzung entsprechender Passagen vor Veröffentlichung bzw. die teilweise Nichtveröffentlichung des Vertrages.

